

„BDR, Bundesgeschäftsstelle, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen |

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Flensburg, 23. Mai 2007

Bundsvorsitzender:

Hinrich Clausen

Adelbytoft 14

24943 Flensburg

**Bund Deutscher Rechtspfleger**

Tel 0461 - 89116

Fax 0461 - 89242

Handy 0171 - 7052799

hclausen@BDR-online.de

www.bdr-online.de

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform  
des Verfahrens in Familiensachen und in den  
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-  
keit;  
Hier: Herauslösung verfahrensrechtlicher Vor-  
schriften aus dem BGB**

Schreiben vom 26. Juli 2006  
Az. SA FGG – Reform; Referat R A 5

Sehr geehrte Frau Bundesministerin der Justiz,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Nettersheim,

der Bund Deutscher Rechtspfleger dankt für die  
Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Schreiben  
vom 26. Juli 2006, dass die Herauslösung verfahr-  
ensrechtlicher Vorschriften aus dem BGB, in Er-  
gänzung zu dem bereits vorliegenden Referenten-  
entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens  
in Familiensachen und in den Angelegenheiten der  
freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger kommt nach  
Abwägung der in der Anlage 1 Ihres Schreibens  
unter Ziffer III. und IV genannten Argumente für und  
gegen eine Übernahme der verfahrensrechtlichen

Regelungen zum Erbscheinsverfahren aus dem BGB in das FamFG zu dem Ergebnis, dass die Vorteile der Übernahme der Regelungen die nach unserer Ansicht zu Recht vorgebrachten Bedenken überwiegen. Wir stimmen Ihrer Ansicht zu, dass durch die Übernahme der verfahrensrechtlichen Vorschriften in das FamFG ein in sich geschlossener und anwenderfreundlicher Regelungstatbestand geschaffen wird, der den Anforderungen eines modernen Gesetzgebungswerkes entspricht.

Den inhaltlichen Änderungen wird grundsätzlich zugestimmt. Positiv ist, dass durch die beabsichtigte Fassung des § 367 FamFG der in strittigen Fällen häufig verwendete, von der Rechtsprechung entwickelte Vorbescheid durch eine gesetzliche Regelung ersetzt wird.

Angeregt wird, dass § 359b FamFG-E in Absatz 2 ergänzt und neu gefasst wird.

Die örtliche Zuständigkeit für die in Absatz 2 angesprochene Wiederverwahrung ist bisher gesetzlich nicht geregelt. Sie ist in der Rechtsprechung strittig (Palandt-Edenhofer, Anm. 3 zu § 2273 BGB), wenn bisheriges Verwahrgericht und zuständiges Nachlassgericht nicht identisch sind.

Es wird daher vorgeschlagen, entsprechend der Rechtsprechung des BayObLG § 359b Absatz 2 FamFG-E dahingehend zu ergänzen, dass das gemeinschaftliche Testament in die besondere amtliche Verwahrung des bisherigen Verwahrgerichts zurückzubringen ist. § 359c FamFG-E müsste dahin ergänzt werden, dass in den Fällen des neuen 359b Absatz 2 FamFG-E nur eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung an das Nachlassgericht übersandt wird, soweit dieses nicht ausdrücklich die Originalverfügung zur Prüfung der Formwirksamkeit anfordert.

Gegen den Vorschlag zur Neufassung der §§ 1696 BGB und 174 FamFG (Anlage 4 Ihres Schreibens vom 26. Juli 2006) werden keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Hinrich Clausen  
Bundesvorsitzender